

# Vollstreckbare Ausfertigung

Aktenzeichen:  
17 O 653/16



Landgericht Stuttgart

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer Rechtsanwälte**, Beethovenstraße 12, 80336 München,  
Gz.: [REDACTED]

gegen

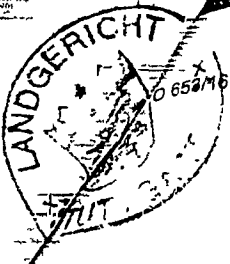
[REDACTED] 74572 Blaufelden  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 70372 Stuttgart, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrechtsverletzung

hat das Landgericht Stuttgart - 17. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 02.08.2016 beschlossen:



I.

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite verpflichtet sich, es ab sofort zu unterlassen, die Fotografie Nr. [REDACTED] ohne Zustimmung des Unterlassungsgläubigers durch Einbindung in einen Internetauftritt zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen.

Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den Unterlassungsgläubiger. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden

Die Unterlassungserklärung wird von der Klägerseite wie vorstehend angenommen.

2. Zur Abgeltung der streitgegenständlichen Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart, Az. 17 O 653/16 zahlt die Beklagtenseite 1.800,00 Euro an die Klägerseite.
3. Mit Ausnahme der entstehenden Einigungsgebühren, die gegeneinander aufgehoben werden, trägt die Beklagtenseite die Kosten des Rechtsstreits.
4. Die Beklagtenseite wird den Gesamtbetrag in Höhe von 1.800,00 Euro bis spätestens Dienstag, den 08.08.2016 (maßgeblich ist der Zahlungseingang) auf das nachstehend bezeichnete Bankkonto unter Angabe des ausschließlichen Verwendungszwecks einzahlen:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

Verwendungszweck: [REDACTED]

- 5 Mit vollständiger und fristgemäßer Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen sind sämtliche Ansprüche aus der vorliegenden Angelegenheit, mit Ausnahme der aus dem Unterlassungsversprechen selbst resultierenden Ansprüche, erledigt.



II.

Der Streitwert wird auf 7.740,00 Euro festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter

Richter  
am Landgericht



**Ausgefertigt**  
und d. Klägerin / ~~Beklagten~~ zum  
Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt



Stuttgart, den 05.08.16  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

